



19 JAN. 2017,

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des eritreischen Staatsangehörigen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken, - 2802-16 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5801862-224 -

- Beklagte -

wegen Asylrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Weichel als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung am 17. Januar 2017

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 29.06.2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ersichtlichen Kostenschuld abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist eritreischer Staatsangehöriger. Er reiste am 26.07.2014 von Frankreich kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 26.08.2014 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 16.09.2014 gab der Kläger im Wesentlichen an, dass seine Familie ja an der Grenze zu Äthiopien gelebt habe. Sie hätten Landwirtschaft betrieben und aus diesem Grund seien sie meistens draußen gewesen. Die Sicherheitskräfte hätten sie dann verdächtig, dass sie als Schlepper Leute nach Äthiopien zur Flucht verhelfen würden. Sein Bruder [REDACTED] habe im Juli 2013 eine Vorladung erhalten, dass er bei der Behörde vorsprechen müsse. Sein Bruder sei dorthin gegangen, verhaftet und ins Gefängnis geworfen worden. Bis heute wüssten sie nicht, wo der Bruder sei. Etwa zwei Wochen nach der Vorladung seines Bruders sei eine Vorladung für ihn gekommen. Weil er gewusst habe, dass er verhaftet werde, sei er geflohen.

Mit Bescheid vom 29.06.2016, dessen Zustellung der Akte nicht zu entnehmen ist, wurde ihm der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt, der Asylantrag im Übrigen aber abgelehnt. Zur Begründung dafür, die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zu verneinen, führt die Beklagte aus, der Kläger habe sein Asylbegehren darauf gestützt, dass man ihm unterstellt habe, als Schlepper tätig zu sein. Eine politische Verfolgung des Klägers sei daraus nicht ersichtlich. Ihm drohe im Falle einer Rückkehr in seine Heimat allenfalls eine Bestrafung wegen einer durch den eritreischen Staat vermuteten Straftat. Anhaltspunkte dafür, dass diese Bestrafung, wenn sie denn tatsächlich erfolgen sollte, unverhältnismäßig hart ausfalle und diese asylrechtlich relevant wäre, seien nicht erkennbar.

Am 13.07.2016 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.

Er trägt vor, er habe Eritrea ohne die Genehmigung der dortigen Behörden und ohne den Wehrdienst abgeleistet zu haben verlassen. Damit erfülle er den Tatbestand

der Republikflucht. Insoweit drohe ihm bei einer Bestrafung ein Polit-Malus.

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 29.06.2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzusprechen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat mit Verfügung vom 14.07.2016 auf Folgendes hingewiesen:

„Das Gericht merkt mit Blick auf die Begründung des angefochtenen Bescheides an, dass diese nicht mit der std. Rspr. der Kammer zum Herkunftsland Eritrea in Einklang steht.

Das Gericht hat in seinem Urteil vom 22.01.2015 -3 K 403/14- ausgeführt:

„Bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland Eritrea unterliegt der Kläger zu 1. einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung.

Zwar droht dem Kläger zu 1. nicht unmenschliche Behandlung in Zusammenhang mit der Entziehung vom Wehrdienst. Nach Auffassung der Kammer droht zwar all denen bei einer Rückkehr nach Eritrea unmenschliche Behandlung, die desertiert sind oder im rekrutierungsfähigen Alter Eritrea illegal verlassen haben¹. Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger zu 1. aber nicht vor, denn er hatte bei seiner Ausreise mit 9 Jahren das rekrutierungsfähige Alter (18 bis 45 Jahre) noch bei weitem nicht erreicht.

Nach seinem Vortrag ist jedoch davon auszugehen, dass er Eritrea im Jahre 2001 ohne das hierfür erforderliche Ausreisevisum² verlassen hat und nunmehr seinen Nationalen Dienst ableisten muss. Gemäß Art. 6 der Proklamation Nr. 82/1995 über den Nationalen Dienst³ unterliegen Männer und Frauen vom 18. bis zum 50. Lebensjahr einer allgemeinen Dienstpflicht. Diese Dienstpflicht unterteilt sich gemäß Art. 2 Abs. 3 und 4 der Proklamation Nr. 82/1995 in einen aktiven Wehrdienst ("active national service") und einen Reservistendienst ("reserve military service"). Der aktive Wehrdienst besteht aus einer sechsmonatigen Grundausbildung ("training") und einem sich daran anschließenden zwölfmonatigen Wehrdienst ("active military service") und ist von allen eritreischen Staatsbürgern vom 18. bis zum 40. Lebensjahr abzuleisten (Art. 8 der Proklamation Nr. 82/1995). Personen, die den ak-

¹ Die Kammer macht sich dabei die Ausführungen des VG Minden, Urteil vom 13.1.2014 -10 K 2815/13.A- m.w.N-, juris, zu eigen

² vgl. insoweit Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea, 15. Oktober 2014, S. 19;

³ Gesetzblatt Eritrea Nr. 11 vom 23. Oktober 1995, englische Übersetzung: <http://www.refworld.org/docid/3dd8d3af4.html> -

tiven Dienst beendet haben, sind bis zum Ablauf ihres 50. Lebensjahres zum Reservisten-dienst verpflichtet (Art. 23 der Proklamation Nr. 82/1995), wobei Angaben von Flüchtlingen darauf hindeuten, dass die Altersgrenze zumindest bei Männern tatsächlich erst bei Ablauf des 55. oder 57. Lebensjahres liegt. Danach unterfällt der 1992 geborene Kläger zu 1. heute der nationalen Dienstpflicht. Die Aufgaben der Reservisten im Rahmen des nationalen Dienstes bestehen u.a. in der Verstärkung der regulären Armee im Falle eines Angriffs, der Abwehr interner Angriffe auf die Einheit und die Souveränität Eritreas sowie der Hilfe in Notfällen (Art. 25 der Proklamation Nr. 82/1995). Tatsächlich werden Reservisten zunehmend beim Bau von Dämmen und Straßen sowie in der Landwirtschaft, aber auch in allen Bereichen der Verwaltung und Wirtschaft, insbesondere der Bauwirtschaft, eingesetzt werden. Es ist zudem gängige Praxis, dass Dienstpflichtige weit länger als die vorgesehenen 18 Monate, zum Teil über zehn Jahre, Dienst leisten müssen⁴. Diese Dienstpflicht und deren Ausgestaltung erfüllen im Falle der Rückkehr des Klägers zu 1. die Voraussetzungen einer Verfolgungsmaßnahmen i.S.d. § 3a Abs. 1 und 2 AsylVfG, insbesondere die Anwendung physischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG).

In Bezug auf Eritrea stellt sich die Situation für zurückkehrende Wehrpflichtige wie den Kläger zu 1. wie folgt dar: Zuerst erwarten ihn 6 Monate Militärdienst. Anschließend werden die Rekruten des Nationaldienstes in verschiedenen Bereichen beschäftigt. Dies reicht vom Bürohelfer bei einem Gericht über handwerkliche Tätigkeiten und Straßenbau bis zur Arbeit auf Bauernhöfen. Die Bezahlung für diese Tätigkeiten ist schlecht, insbesondere erheblich geringer als der reguläre Sold von Soldaten (100 Nakfa gegenüber 330 bis 3.000 Nakfa) oder als die Bezahlung für die entsprechende Tätigkeit außerhalb des Nationaldienstes. Sie ist außerdem so gering, dass es schwierig ist, davon zu leben, und unmöglich, eine Familie davon zu ernähren. Die Arbeit selbst wird als hart beschrieben. Wer sie verweigert, wird bestraft und muss mit Gefängnis rechnen⁵. Die Haftbedingungen sind häufig unmenschlich hart und lebensbedrohlich, insbesondere wegen massiver Überbelegung der Gefängnisse und unzureichender medizinischer Behandlung. Folter und Misshandlungen sind während der Inhaftierung verbreitet; berichtet wird u.a. von brutalen Schlägen und dem Festbinden von Häftlingen in gekrümmter Haltung⁶. Auch im Amnesty International Report 2011 wird davon berichtet, dass es bei dem Einsatz im Dienst von Militär oder Regierung häufig zu Zwangsarbeit in staatlichen Projekten kommt, z. B. bei Bauarbeiten, aber auch in Unternehmen, die dem Militär oder den Eliten der Regierungspartei gehören und von diesen geführt werden. Auch dort wird von zu geringen Löhnen berichtet. Das Auswärtige Amt führt insoweit im Lagebericht vom 26.10.2011 aus, in der an den Militärdienst anschließenden allgemeinen Dienstpflicht würden die Dienstpflichtigen z. B. beim Straßen- und Dammbau, in der Landwirtschaft aber auch in allen Bereichen der staatlichen Verwaltung und Wirtschaft eingesetzt. Dabei dauere die Dienstpflicht für Männer bis zum 50. Lebensjahr, zum Teil auch erheblich länger. Daraus erschließt sich, dass es sich bei den geschilderten Tätigkeiten um nicht freiwillig geleistete Arbeit handelt, sondern aufgrund der geringen Bezahlung und der Umstände um eine ungerechte und unterdrückende, die zudem - auch infolge der Unabsehbarkeit - eine ungerechtfertigte Härte enthält. Die Tätigkeiten dienen in gro-

⁴ Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea, 15. Oktober 2014, S. 11

⁵ vgl. insgesamt Pro Asyl, Eritrea Desertion, Flucht und Asyl von September 2010 unter Verweis u.a. auf den Bericht einer Delegation des Komitees für Entwicklung des Europäischen Parlaments am Horn von Afrika von 2008

⁶ Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea, 15. Oktober 2014, S. 15

ßem Umfang den Interessen der Partei oder der Parteiführung und auch privaten wirtschaftlichen Interessen. Verweigerungen oder Unregelmäßigkeiten im Rahmen des Nationalen Dienstes nehmen die zuständigen Behörden dabei zum Anlass auf eine Regimegegnerschaft der betroffenen Person zu schließen und strafrechtliche Sanktionen dienen dann nicht nur der Ahndung kriminellen Unrechts, sondern auch der Bekämpfung von politischen Gegnern. So liegt der Fall hier, zumal dem Kläger zu 1. schon die illegale Ausreise ohne erforderliches Ausreisevisum vorgehalten werden wird und eine mangelnde Unterstützung des Regimes vom Ausland aus⁷. Gerade aus dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea vom 15.10.2014 (Stand: Juni 2014) ergibt sich mit einer vom Auswärtigen Amt bislang kaum bekannten Eindeutigkeit eindrucksvoll eine von willkürlicher Terrorherrschaft geprägte Lage in Eritrea.“

Vor diesem Hintergrund wird angefragt, ob der Kläger, der nach Auffassung des Bundesamtes eritreischer Staatsangehöriger ist und unstreitig Eritrea im wehrdienstfähigen Alter illegal verlassen hat, klaglos gestellt wird.“

Die Beklagte antwortete hierauf mit Schriftsatz vom 15.12.2016 dahingehend, dass sie weiterhin an ihrer Auffassung festhalte und eine Klaglosstellung nicht in Betracht komme.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und einer Entscheidung durch den Berichterstatter zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten sowie der Dokumentation „Eritrea“, der Gegenstand der Entscheidungsfindung war.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung konnte nach den entsprechenden Erklärungen der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) durch den Berichterstatter (§ 87a Abs. 2, Abs. 3 VwGO) ergehen.

Die zulässige Klage ist begründet.

⁷ Vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea, 15. Oktober 2014, S. 16-18

Der Kläger hat auf der Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 HS 2 Asylgesetz (AsylG) maßgeblichen Sach- und Rechtslage einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG⁸.

Der Kläger, der unstreitig eritreischer Staatsangehöriger ist, sein Land unstreitig illegal verlassen und noch keinen Wehrdienst abgeleistet hat, ist bei einer Rückkehr politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Verfügung des Gerichts vom 14.07.2016 und die dort genannte ständige Rechtsprechung der erkennenden Kammer verwiesen, die den Beteiligten bekannt.

An dieser Rechtsprechung wird festgehalten. Eine Änderung der Sach- und Rechtslage hat sich nicht ergeben, wie sich aus dem neuesten Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea vom 21.11.2016 (Stand: November 2016) immer noch mehr als eindrucksvoll ergibt (insbesondere S. 11 („1.5.“), 12 – „dass gegen Deserteure eine „shoot to kill-Weisung“ erlassen wurde; Human Right Watch dokumentiert ..., wie ein Wehrdienstverweigerer in Asmara bei einer Kontrolle auf offener Straße angeschossen und danach vom Sicherheitspersonal exekutiert wurde.“-, 15 („2.“), 17, 18 (unter „Behandlung von Rückkehrern“).

Nach alldem war der Klage mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG stattzugeben. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines ^{20.02.17 win} Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die

⁸ Zu den dabei zu berücksichtigenden Grundsätzen vgl. nur Urteil der Kammer vom 17.12.2015 - 3 K 572/15 -, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

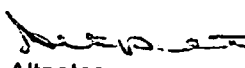
Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- c) ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.: Weichel

Saarlouis, den 17.01.2017

Beglaubigt:


Altpeter
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

